

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 31. August 2007

150. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 97. Litterae Apostolicae Motu Proprio datae „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 113

Dokumente der Deutschen Bischöfe

- Nr. 98. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007 117

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 99. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 117
- Nr. 100. Gesetz zur Aufhebung der diözesanen Statuten „Der Dekanatskatechet im Erzbistum Paderborn“ vom 8. Dezember 1977 und 20. Januar 1986 118
- Nr. 101. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 118
- Nr. 102. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 124

- Nr. 103. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 126
- Nr. 104. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung 128

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 105. Ordnung für das Amt des Dekanatskatecheten im Erzbistum Paderborn 128
- Nr. 106. Arbeitsordnung der Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn 129
- Nr. 107. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät 131

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 108. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne „Monat der Weltmission“ am 28. Oktober 2007 135
- Nr. 109. Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 136

Päpstliche Dokumente

Nr. 97. Litterae Apostolicae Motu Proprio datae «Summorum Pontificum» über den Gebrauch der Römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

SUMMORUM PONTIFICUM cura ad hoc tempus usque semper fuit, ut Christi Ecclesia Divinae Maiestati cultum dignum offerret, «ad laudem et gloriam nominis Sui» et «ad utilitatem totius Ecclesiae Suae sanctae».

Ab immemorabili tempore sicut etiam in futurum, principium servandum est «iuxta quod unaquaeque Ecclesia particularis concordare debet cum universali Ecclesia non solum quoad fidei doctrinam et signa sacramentalia, sed etiam quoad usus universaliter acceptos ab apostolica et continua traditione, qui servandi sunt non solum ut errores vitentur, verum etiam ad fidei integritatem tradendam, quia Ecclesiae lex orandi eius legi credendi respondet»¹.

Inter Pontifices qui talem debitam curam adhibuerunt, nomen excellit sancti Gregorii Magni, qui tam fidem catholicam quam thesaurus cultus ac culturae a Romanis in saeculis praecedentibus cumulatam novis Europae populis transmitti curavit. Sacrae Liturgiae tam Missae Sacrifi-

cii quam Officii Divini formam, uti in Urbe celebrabatur, definiri conservarique iussit.

Monachos quoque et moniales maxime fovit, qui sub Regula sancti Benedicti militantes, ubique simul cum Evangelii annuntiatione illam quoque saluberrimam Regulae sententiam vita sua illustrarunt, «ut operi Dei nihil praeponatur» (cap. 43). Tali modo sacra liturgia secundum morem Romanum non solum fidem et pietatem sed et culturam multarum gentium fecundavit. Constat utique liturgiam latinam variis suis formis Ecclesiae in omnibus aetatis christianae saeculis permultos Sanctos in vita spirituali stimulasse atque tot populos in religionis virtute roborasse ac eorundem pietatem fecundasse.

Ut autem Sacra Liturgia hoc munus efficacius expleret, plures alii Romani Pontifices decursu saeculorum peculiarem sollicitudinem impenderunt, inter quos eminent Sanctus Pius V, qui magno cum zelo pastorali, Concilio Tridentino exhortante, totum Ecclesiae cultum innovavit, librorum liturgicorum emendatorum et «ad normam Pa-

¹ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, n. 397

trum instauratorum» editionem curavit eosque Ecclesiae Latinae usui dedit.

Inter Ritus romani libros liturgicos patet eminere Missale Romanum, quod in romana urbe succrevit, atque succedentibus saeculis gradatim formas assumpsit, quae cum illa in generationibus recentioribus vigente magnam habent similitudinem.

«Quod idem omnino propositum tempore progrediente Pontifices Romani sunt persecuti, cum novas ad aetates accommodaverunt aut ritus librosque liturgicos determinaverunt, ac deinde cum ineunte hoc nostro saeculo ampliore iam complexi sunt redintegrationem»². Sic vero egerunt Decessores nostri Clemens VIII, Urbanus VIII, sanctus Pius X³, Benedictus XV, Pius XII et beatus Ioannes XXIII.

Recentioribus autem temporibus, Concilium Vaticanum II desiderium expressit, ut debita observantia et reverentia erga cultum divinum denuo instauraretur ac necessitatibus nostrae aetatis adaptaretur. Quo desiderio motus, Praedecessor noster Summus Pontifex Paulus VI libros liturgicos instauratos et partim innovatos anno 1970 Ecclesiae Latinae approbavit; qui ubique terrarum permultis in linguis vulgaribus conversi, ab Episcopis atque a sacerdotibus et fidelibus libenter recepti sunt. Ioannes Paulus II, tertiam editionem typicam Missalis Romani recognovit. Sic Romani Pontifices operati sunt ut «hoc quasi aedificium liturgicum [...] rursus, dignitate splendidum et concinnitate» appareret⁴.

Aliquibus autem in regionibus haud pauci fideles antecedentibus formis liturgicis, qui eorum culturam et spiritum tam profunde imbuerant, tanto amore et affectu adhaeserunt et adhaerere pergunt, ut Summus Pontifex Ioannes Paulus II, horum fidelium pastoralis cura motus, anno 1984 speciali Indulto «Quattuor abhinc annos», a Congregatione pro Cultu Divino exarato, facultatem concessit utendi Missali Romano a Ioanne XXIII anno 1962 edito; anno autem 1988 Ioannes Paulus II iterum, litteris Apostolicis «Ecclesia Dei» motu proprio datis, Episcopos exhortatus est ut talem facultatem late et generose in favorem omnium fidelium id petentium adhiberent.

Instantibus precibus horum fidelium iam a Praedecessore Nostro Ioanne Paulo II diu perpensis, auditis etiam a Nobis Patribus Cardinalibus in Concistorio die XXIII mensis martii anni 2006 habito, omnibus mature perpensis, invocato Spiritu Sancto et Dei fretus auxilio, praesentibus Litteris Apostolicis DECERNIMUS quae sequuntur:

Art. 1. Missale Romanum a Paulo VI promulgatum ordinaria expressio «Legis orandi» Ecclesiae catholicae ritus Latini est. Missale autem Romanum a S. Pio V promulgatum et a B. Ioanne XXIII denuo editum habeatur uti extraordinaria expressio eiusdem «Legis orandi» Ecclesiae et ob venerabile et antiquum eius usum debito gaudeat honore. Hae duae expressiones «legis orandi» Ecclesiae, minime vero inducent in divisionem «legis credendi» Ecclesiae; sunt enim duo usus unici ritus Romani.

Proinde Missae Sacrificium, iuxta editionem typicam Missalis Romani a B. Ioanne XXIII anno 1962 promulgatam et numquam abrogatam, uti formam extraordinariam Liturgiae Ecclesiae, celebrare licet. Conditiones vero a documentis antecedentibus «Quattuor abhinc annos» et «Ecclesia Dei» pro usu huius Missalis statutae, substituantur ut sequitur:

Art. 2. In Missis sine populo celebratis, quilibet sacerdos catholicus ritus Latini, sive saecularis sive religiosus, uti potest aut Missali Romano a beato Papa Ioanne XXIII anno 1962 edito, aut Missali Romano a Summo Pontifice Paulo VI anno 1970 promulgato, et quidem qualibet die, excepto Triduo Sacro. Ad talem celebrationem secundum unum alterumve Missale, sacerdos nulla eget licentia, nec Sedis Apostolicae nec Ordinarii sui.

Art. 3. Si communitates Institutorum vitae consecratae atque Societatum vitae apostolicae iuris sive pontificii sive dioecesiani quae in celebratione conventuali seu «communitatis» in oratoriis propriis celebrationem sanctae Missae iuxta editionem Missalis Romani anno 1962 promulgatam habere desiderant, id eis licet. Si singula communitas aut totum Institutum vel Societas tales celebrationes saepe vel habitualiter vel permanentiter perficere vult, res a Superioribus maioribus ad normam iuris et secundum leges et statuta particularia decernatur.

Art. 4. Ad celebrationes sanctae Missae de quibus supra in art. 2 admitti possunt, servatis de iure servandis, etiam christifideles qui sua sponte id petunt.

Art. 5, § 1. In paroeciis, ubi coetus fidelium traditioni liturgicae antecedenti adhaerentium stabiliter existit, parochus eorum petitiones ad celebrandam sanctam Missam iuxta ritum Missalis Romani anno 1962 editi, libenter suscipiat. Ipse videat ut harmonice concordetur bonum horum fidelium cum ordinaria paroeciae pastoralis cura, sub Episcopi regimine ad normam canonis 392, discordiam vitando et totius Ecclesiae unitatem fovendo.

§ 2. Celebratio secundum Missale B. Ioannis XXIII locum habere potest in diebus ferialibus; in dominicis et festis autem una etiam celebratio huiusmodi fieri potest.

§ 3. Fidelibus seu sacerdotibus id petentibus, parochus celebrationes, hac in forma extraordinaria, permittat etiam in adiunctis peculiaribus, uti sunt matrimonia, exequiae aut celebrationes occasionales, verbi gratia peregrinationes.

§ 4. Sacerdotes Missali B. Ioannis XXIII utentes, idonei esse debent ac jure non impediti.

§ 5. In ecclesiis, quae non sunt nec paroeciales nec conventuales, Rectoris ecclesiae est concedere licentiam de qua supra.

Art. 6. In Missis iuxta Missale B. Ioannis XXIII celebratis cum populo, Lectiones proclamari possunt etiam lingua vernacula, utendo editionibus ab Apostolica Sede recognitis.

Art. 7. Ubi aliquis coetus fidelium laicorum, de quo in art. 5

§ 1 petita a paroco non obtinuerit, de re certiore faciat Episcopum dioecesanum. Episcopus enixe rogatur ut eorum desiderium exaudiat. Si ille ad huiusmodi celebrationem providere non potest res Pontificiae Commissioni «Ecclesia Dei» referatur.

Art. 8. Episcopus, qui desiderat providere ad huiusmodi petitiones christifidelium laicorum, sed ob varias cau-

² IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. Vicesimus quintus annus, diei 4 decembris 1988, n. 3: AAS 81 (1989) p. 899.

³ Ibidem.

⁴ S. PIUS PP. X, Litt. Ap. Motu proprio datae Abhinc duos annos, diei 23 octobris 1913: AAS 5 (1913) 449-450; cf. IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. Vicesimus quintus annus, n. 3: AAS 81 (1989) p. 899.

sas impeditur, rem Pontificiae Commissioni «Ecclesia Dei» referre potest, quae ei consilium et auxilium praestet.

Art. 9, § 1. Parochus item, omnibus bene perpensis, licentiam concedere potest utendi rituali antiquiore in administrandis sacramentis Baptismatis, Matrimonii, Poenitentiae et Unctionis Infirmorum, bono animarum id suadente.

§ 2. Ordinariis autem facultas conceditur celebrandi Confirmationis sacramentum utendo Pontificali Romano antiquo, bono animarum id suadente.

§ 3. Fas est clericis in sacris constitutis uti etiam Breviario Romano a B. Ioanne XXIII anno 1962 promulgato.

Art. 10. Fas est Ordinario loci, si opportunum judicaverit, paroeciam personalem ad normam canonis 518 pro celebrationibus iuxta formam antiquiorem ritus romani erigere aut rectorem vel capellanum nominare, servatis de iure servandis.

Art. 11. Pontificia Commissio «Ecclesia Dei» a Ioanne Paulo II anno 1988 erecta⁵, munus suum adimplere prosequitur.

Quae Commissio formam, officia et normas agendi habeat, quae Romanus Pontifex ipsi attribuere velit.

Art. 12. Eadem Commissio, ultra facultates quibus iam gaudet, auctoritatem Sanctae Sedis exercebit, vigilando de observantia et applicatione harum dispositionum.

Quaecumque vero a nobis hisce Litteris Apostolicis Motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse et a die decima quarta septembris huius anni, in festo Exaltationis Sanctae Crucis, servari iubemus, contrariis quibuslibet rebus non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die septima mensis iulii, anno Domini MMVII, Pontificatus Nostri tertio.

Benedikt XVI.

nicht-offizielle Arbeitsübersetzung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz:

Die Sorge der Päpste ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Be-

tens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi)“¹.

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des Officium Divinum – festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen“². So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.³, Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt,

¹ Institutio Generalis Missalis Romani, Editio Tertia, 2002, Nr. 397.

² PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Vicesimus quintus annus vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

³ Ebd.

⁵ Cf. IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. motu proprio datae Ecclesiae Dei adflicta, diei 2 iulii 1988, n. 6: AAS 80 (1988) p. 1498.

wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekonoziierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte⁴.

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegeben worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von unseren Vätern Kardinälen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, beschliessen wir mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben folgendes:

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem

Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3. Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts – es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehen will, ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

Art. 4. Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.

§ 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls *eine* Feier dieser Art stattfinden.

§ 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z. B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.

§ 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.

§ 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

Art. 6. In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekonoziierten Ausgaben.

Art. 7. Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

Art. 8. Ein Bischof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

⁴ HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „Motu Proprio“ Abhinc duos annos vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Vicesimus quintus annus, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

Art. 9 § 1. Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10. Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

Art. 11. Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde⁵, fährt fort mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

Art. 12. Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von uns durch dieses als *Motu Proprio* erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen wir – gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegen teiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr unseres Pontifikats.

⁵ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „Motu Proprio“ *Ecclesia Dei adflicta* vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

Dokumente der Deutschen Bischöfe

Nr. 98. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“ (Mk 16,15)

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die

sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaussenden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von missio Deutschland!

Reute, den 11. April 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 99. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

I. Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995 Nr. 5) zuletzt geändert am 22.07.2004 (KA 2004, Stück 8, Nr. 111), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I:	54.240,00 €
Monatsbetrag	4.520,00 €
Gestellungsgruppe II:	39.960,00 €
Monatsbetrag	3.330,00 €

Gestellungsgruppe III:	31.440,00 €
Monatsbetrag	2.620,00 €

II. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit zum 01.01.2008 für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 16.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 5/B 32-31.03.1/1

Nr. 100. Gesetz zur Aufhebung der diözesanen Statuten „Der Dekanatskatechet im Erzbistum Paderborn“ vom 8. Dezember 1977 und 20. Januar 1986

Artikel 1

Die gleich lautenden Ordnungen „Der Dekanatskatechet im Erzbistum Paderborn“ vom 8. Dezember 1977 (KA 1978, Nr. 4) und vom 20. Januar 1986 (ohne KA-Veröffentlichung) werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Paderborn, 23. Mai 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 11/A 23-40.00.1/1

Nr. 101. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. März 2007 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offiziatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht

zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offiziatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offiziatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offiziatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regional-

kommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 7 Tariffinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei

Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben je-

weils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

(2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Ab-

satz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

(3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entscheidet die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stim-

men ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.

(4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses

angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.

(7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vor-

schlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17 Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

(2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches

gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalieren Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1.4.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31. 12. 2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 30.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az: B 33-60.04.912

Nr. 102. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine

Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

§ 9 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 30.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: B 33-60.04.912

Nr. 103. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entscheidung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer

Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig.

Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/in durchgeführt.

(8) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so be-

stimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regional-Kommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 30.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: B 33-60.04.912

Nr. 104. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 1.4.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1999, Stück 3, Nr. 48., S. 57ff.), zuletzt geändert am 30.11.2006 (KA 2006, Stück 12, Nr. 177., S.161), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Mitglieder der Wahlversammlung

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA sowie die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung, der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Dombau-KODA Köln sind Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA für die Region-Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Zentral-KODA-Ordnung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Paderborn, 26.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 5/B 33-80.03.1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariats

Nr. 105. Ordnung für das Amt des Dekanatskatecheten im Erzbistum Paderborn¹

I. Auftrag

Der Dekanatskatechet unterstützt den Dechanten bei der Sorge um die religiöse Erziehung insbesondere der Kinder und Jugendlichen am Lernort Schule. Er trägt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sorge für

die Erteilung des Religionsunterrichts und der so genannten Seelsorgestunde und pflegt auf Dekanatssebene den Kontakt mit den Religionslehrern, auch im Hinblick auf deren religiöse Weiterbildung und spirituelle Formung (vgl. Art. 3 § 2 Dekanatsstatut).

¹ Hierbei sind durchgängig Personen beiderlei Geschlechts, sofern von der Sache her nicht ausgeschlossen, gemeint. Zur Vermeidung sprachlicher Unebenheiten wird ausschließlich die männliche Form gewählt.

II. Aufgaben

Der Dekanatskatechet fördert und unterstützt schulpastorales und schulpädagogisches Handeln der Kirche im Dekanat, indem er u. a. diese Arbeit koordiniert und weiter entwickelt. Dabei richtet er seine besondere Aufmerksamkeit auf den „Lernort Schule“, insbesondere auf den katholischen Religionsunterricht. Für Religionslehrer, für Priester, für Diakone und für Gemeindeferenten ist er Ansprechpartner vor Ort. Der Dekanatskatechet initiiert und begleitet den Informations- und Erfahrungsaustausch aller, die in den Pastoralverbänden für die Schulseelsorge Verantwortung tragen und im Bereich von Kirche und Schule handeln. Für die Durchführung der Aufgaben sollen nach Möglichkeit Lehrer aus den verschiedenen Schulformen zur Mitarbeit gewonnen werden.

1. Der Dekanatskatechet schafft Begegnungsräume zwischen den Geistlichen, den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern der Gemeinden und den Religionslehrern.

2. Der Dekanatskatechet trägt Sorge dafür, dass die Priester und pastoralen Mitarbeiter im Dekanat in Abstimmung mit dem Dechanten in geeigneter Weise über wichtige Entwicklungen des Religionsunterrichts und der Schulpastoral informiert werden.

3. Einer im Dekanat eingerichteten Fachkonferenz Schule steht der Dekanatskatechet vor. In dieser Aufgabe wird er in Absprache mit dem Dechanten organisatorisch durch das Dekanatsbüro unterstützt.

4. Der Dekanatskatechet ist verantwortlich für Fortbildungsangebote für Religionslehrer auf Dekanatssebene. Er organisiert entsprechende Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

5. Der Dekanatskatechet fördert die Bildung von schulformbezogenen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften und steht diesen als Gesprächspartner zur Verfügung.

6. Der Dekanatskatechet pflegt Kontakt und Austausch mit den Schulleitungen und der örtlichen, staatlichen Schulaufsicht. Über möglichen Unterrichtsausfall und sonstige Probleme bei der Sicherstellung des katholischen Religionsunterrichts informiert er die Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

7. Die Profilierung der Schulgottesdienste in den Schulen des Dekanats ist besonderes Anliegen des Dekanatskatecheten.

8. Der Dekanatskatechet unterstützt die Priester und Hauptberuflichen in den Pastoralverbänden bei der Durchführung der Seelsorgestunden.

9. Der Dekanatskatechet begleitet die Arbeit zur Profilierung katholischer Grundschulen in den Pastoralverbänden.

10. Der Dekanatskatechet kennt die Schulprogramme bzw. Profile der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (besonders in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn) und vernetzt seine Arbeiten mit diesen „pastoralen Orten“.

11. Der Dekanatskatechet fördert den Austausch zwischen Schulen und Pfarrgemeinden in den Pastoralverbänden, etwa im Rahmen der Sakramentenvorbereitung.

12. Der Dekanatskatechet fördert die Zusammenarbeit zwischen der kirchlichen Jugendarbeit und den Schulen in den Pastoralverbänden (z. B. „Offene Ganztagschule“).

13. Der Dekanatskatechet regt die Zusammenarbeit von konfessionellen Kindergärten und Grundschulen in pastoralen Fragen an.

III. Ernennung

Der Dechant schlägt dem Generalvikar nach Beratung im Dekanat und mit dem Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats einen Dekanatskatechet vor. Die Ernennung erfolgt durch den Generalvikar für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Der Dekanatskatechet wird in der Regel aus den Reihen des Dekanatsklerus genommen. In begründeten Fällen können besonders befähigte Mitglieder der Dekanatspastorkonferenz oder – in Ausnahmen – der Lehrerschaft im Dekanat ernannt werden.

IV. Zusammenarbeit und Unterstützung

1. Der Dekanatskatechet wird in seiner Arbeit von der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats unterstützt. Diesem Zweck dient auch die jährliche Dekanatskatechetenkonferenz, die durch die Hauptabteilung Schule und Erziehung vorbereitet wird.

2. Der Dekanatskatechet wird nach Absprache mit dem Dechanten durch das Dekanatsbüro unterstützt.

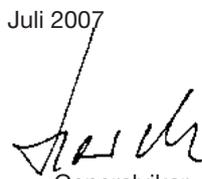
3. Das Institut für Religionspädagogik und Medienarbeit steht dem Dekanatskatecheten vorzugsweise zur Verfügung, insbesondere durch: Informationen über Literatur und Medien, Beratung in theologischen und didaktisch-methodischen Fragestellungen.

4. Die Kosten für die vom Dekanatskatecheten verantworteten Veranstaltungen trägt im Rahmen der im diözesanen Haushaltsplan veranschlagten Mittel das Erzbischöfliche Generalvikariat. Die Abrechnungen erfolgen über die Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Diese Ordnung tritt zum 01. August 2007 in Kraft.

Paderborn, 24. Juli 2007

L.S.



Generalvikar

Az: A 23-40.00.1/1

Nr. 106. Arbeitsordnung der Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn¹

Präambel

„Kirchliche Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Paderborn fördert die Fähigkeiten und Kompetenzen des

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Text die männliche Form gewählt.

Einzelnen, das eigene Leben in den verschiedenen privaten und öffentlichen Bereichen der Wirklichkeit im Sinnhorizont des christlichen Glaubens selbstbewusst, verantwortlich und erfüllend zu gestalten.“ („Ziele und Aufgaben kirchlicher Erwachsenenbildung im Erzbistum Paderborn“ – Beiträge zur Pastoralen Entwicklung, Erzbistum Paderborn 2004, S. 5) Dieser Anspruch realisiert sich in der Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum in der Arbeit unterschiedlichster Einrichtungen und Träger. Anbieter ist zum einen das Erzbistum selbst mit den Katholischen Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung und den Heimvolkshochschulen.

Getragen wird die Arbeit aber auch durch die Katholischen Bildungswerke in den Dekanaten und Bildungseinrichtungen von Diözesanverbänden, die sich zur Förderung der katholischen Bildungsarbeit mit dem Ziel der gegenseitigen Information, Interessenvertretung und Planung zur „Diözesanarbeitsgemeinschaft Erwachsenen- und Familienbildung“ zusammenschließen.

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn“ (DiAg).

§ 2 Zweck

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung in kirchlicher Trägerschaft. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 1) Gegenseitige Information über Arbeitsschwerpunkte und relevante Entwicklungen.
- 2) Gemeinsame Interessenvertretung nach außen.
- 3) Beratung einer bedarfsgerechten Planung der Erwachsenen- und Familienbildung.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können sein:

- a) die Katholischen Bildungswerke in den Dekanaten
- b) Diözesanverbände, mit einem Schwerpunkt in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, die traditionell zu den Mitgliedereinrichtungen des Diözesanbildungswerks oder der Vereinigung der Familienbildungsstätten zählen. Dies sind die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, Diözesanverband Paderborn und der Familienbund – Katholische Elternschaft – im Erzbistum Paderborn.

2. Mitglieder kraft Amtes sind:

- a) der Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates,
- b) der Leiter der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn,
- c) der Leiter für den Bereich Katholische Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates,

d) die Leiter der Katholischen Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung.

3. Weitere Mitglieder sind:

- a) ein Mitglied des Beirats der Abteilung Erwachsenenbildung in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates, das durch diesen berufen wird,
- b) Einzelpersonen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- c) ein weiteres Mitglied der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat, das vom Leiter dieser Hauptabteilung berufen wird.

§ 4 Organe

Die Diözesanarbeitsgemeinschaft hat zwei Organe:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ für alle Angelegenheiten der Arbeitsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Arbeit. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte entgegen. Sie beschließt über Änderungen dieser Arbeitsordnung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder. Sie beschließt über die Auflösung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder.

§ 6 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Die Katholischen Bildungswerke in den Dekanaten und die Mitgliedsverbände haben je eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit der Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht für bestimmte Angelegenheiten in dieser Ordnung ein anderes Quorum festgesetzt ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so beruft der Vorsitzende eine am gleichen Tag stattfindende Sitzung ein, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

2. Der Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat, der Leiter der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn sowie der Leiter für den Bereich Katholische

Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Mitglieder gem. § 7 Absatz 2.

4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter.

6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Er nimmt die Aufgaben entsprechend einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung wahr.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben als Dienststelle der Abteilung Erwachsenenbildung in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt,

b) durch Ausschluss gem. Absatz 3,

c) bei korporativen Mitgliedern zusätzlich mit deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, den 26. Juli 2007

L.S.



Generalvikar

Az: 11/A 67-50.00.92/1

Nr. 107. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät

I. Theologischer Grundkurs

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Vorlesung: Einführung zu den Grundthesen der Theologie.
Teil I. 1 Std.
Do., 11.15-12.00 Uhr
Beginn: 18.10.2007
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
| 2 | Kolloquium zum Theologischen Grundkurs. 2 Std.
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 18.10.2007
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
| 3 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. 1 Std.
Mo., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 22.10.2007
Ort: Philosophisches Seminar | Hattrup |

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

- | | | |
|---|--|-----------|
| 4 | Vorlesung: Zentrale Entwürfe und Strömungen der Philosophie der Moderne. 2 Std.
Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 22.10.2007
Ort: Hörsaal 2 | Irlenborn |
| 5 | Seminar: Die Pluralität religiöser Überzeugungen als philosophisches Thema. 2 Std.
Mo., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 15.10.2007
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
| 6 | Lektürekurs: Texte zeitgenössischer Philosophen. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung | Irlenborn |

Systematische Philosophie

- | | | |
|---|---|------|
| 7 | Vorlesung: Einführung in die Philosophie. 2 Std.
Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 17.10.2007
Ort: Hörsaal 2 | Wald |
| 8 | Vorlesung: Philosophische Anthropologie. 2 Std.
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Hörsaal 2 | Wald |
| 9 | Seminar I: Martin Luthers „Disputatio contra scholasticam theologiam“ – ein fiktives Gespräch zwischen Luther und Thomas von Aquin.
(in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Ökumenische Theologie)
2 Std.
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Philosophisches Seminar | Wald |

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <p>10 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p>11 Seminar II: Das unsterbliche Gerücht. Die Frage nach Gott und die Täuschung der Moderne (Robert Spaemann). 2 Std.
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Moraltheologisches Seminar</p> <p style="text-align: center;"><i>Psychologie</i></p> <p>12 Vorlesung. 2 Std.
Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 17.10.2007
Ort: Hörsaal 2</p> <p style="text-align: center;"><i>III. Biblische Theologie
Altes Testament</i></p> <p>13 Vorlesung: Biblische Urgeschichte I.
2 Std.
Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 24.10.2007
Ort: Hörsaal 3</p> <p>14 Vorlesungsbegleitende Lektüre hebräischer Texte, 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p>15 Seminar I: Theologie des Gottesdienstes im nachexilischer Zeit. 2 Std.
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 23.10.2007
Ort: Exegetisches Seminar</p> <p>16 Seminar II: Lektüre äthiopischer Bibeltexte. 2 Std.
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p>17 Seminar III: Lektüre altsüdarabischer Texte. 2 Std.
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p>18 Hebräisch-Lektürensseminar:
„Höre, Israel ...“. Die Theologie(n) des Buches Deuteronomium. 2 Std.
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p style="text-align: center;"><i>Neues Testament</i></p> <p>19 Vorlesung: Einleitung in die paulinische Briefliteratur. 3 Std.
Di., Do., Fr. 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Hörsaal 3</p> <p>20 Vorlesung: Die befreiende Botschaft und Praxis Jesu.
Exegese ausgewählter Texte aus den Synoptikern. 3 Std.
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50; Do., 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Hörsaal 3</p> | <p>Wald</p> <p>Westerhorstmann</p> <p>N.N.</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Fuhs</p> <p>Moenikes</p> <p>Neubrand</p> <p>Neubrand</p> | <p>21 Seminar: Die Bergpredigt Jesu nach Mt 5-7
Ihre Auslegung und Rezeptionsgeschichte. 2 Std.
Do., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 18.10.2007
Ort: Exegetisches Seminar</p> <p style="text-align: center;"><i>IV. Historische Theologie
Kirchengeschichte</i></p> <p>22 Vorlesung Kirchengeschichte: III: Neuzeit. 2 Std.
Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 18.10.2007
Ort: Hörsaal 2</p> <p>23 Vorlesung Patrologie: Caritas in Theologie und Praxis der Kirchenväter. 1 Std.
Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Termine: 09.11., 16.11., 30.11.07, 11.01., 18.01., 01.02., 08.02., 15.02.08
Ort: Hörsaal 2</p> <p>24 Seminar: Die neuzeitlichen Konkordate. 2 Std.
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 18.10.2007
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar</p> <p>25 Oberseminar für Doktoranden, Diplomanden und Kandidaten des Spezialstudiums. 2 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p style="text-align: center;"><i>Bistumsgeschichte</i></p> <p>26 Proseminar: Quellen- und Literaturkunde zur Kirchen- und Bistumsgeschichte. 2 Std.
Di., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar</p> <p>27 Seminar: Klosterlandschaft Westfalen XXXVI:
„Gott, Du mein Gott, Dich suche ich ...“ (Ps 63). 2 Std.
(in Kooperation mit der Landvolkshochschule Anton Heinen)
Blockveranstaltung 08.-10.10.2007 in Hardehausen mit Exkursion
(persönliche Anmeldung: Teilnehmerzahl begrenzt)</p> <p>28 Kolloquium für Diplomanden und Interessenten des Spezialstudiums, Doktoranden und Habilitanden. 2 Std.
Di., 19.45-21.15 Uhr
Beginn: 16.10.2007
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar</p> <p style="text-align: center;"><i>Kunstgeschichte</i></p> <p>29 Seminar: Eine Welt in Bewegung – Unterwegs zu den Zentren des frühen Mittelalters: Paderborn – Balhorn – Würzburg – Karlburg, Vorbereitung einer Sonderausstellung</p> | <p>Neubrand</p> <p>Drobner</p> <p>Drobner</p> <p>Drobner</p> <p>Drobner</p> <p>Drobner</p> <p>Hengst</p> <p>Hengst/
K. Schmidt</p> <p>Hengst</p> <p>Börste</p> |
|---|--|---|--|

Di., 14.30-16.00 Uhr und Blockveranstaltung Vorbesprechung: 30.10.2007 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar		Do., 16.15-19.00 Uhr Beginn: 18.10.2007 Ort: Philosophisches Seminar	
<i>Liturgiewissenschaft</i>		40 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Hattrup
30 Vorlesung: Die Feier der Eucharistie in Geschichte und Gegenwart. 3 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr; Mi., 8.15-9.00 Uhr Beginn: 16.10.2007 Ort: Hörsaal 2	Kunzler	<i>Ökumenische Theologie</i>	
31 Seminar: Die Göttliche Liturgie, Einführung in Geschichte, Geist und Gestalt der Chrysostomosliturgie. 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: 16.10.2007 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar	Kunzler	41 Seminar: Martin Luthers „Disputatio contra scholasticam theologiam“ – ein fiktives Gespräch zwischen Luther und Thomas von Aquin. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Systematische Philosophie) 2 Std. Di., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 16.10.2007 Ort: Philosophisches Seminar	Thönissen
32 Lektürekurs: Erik Peterson: Marginalien zur Theologie (hrsg. von Barbara Nichtweiß, Ausgewählte Schriften II, Würzburg 1995). 2 Std. Di., 19.00-20.30 Uhr Beginn: 16.10.2007 Ort: Lehrraum 2	Kunzler	42 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Thönissen
33 Kolloquium für Doktoranden und Diplomanden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Kunzler	<i>Moraltheologie</i>	
<i>V. Systematische Theologie Fundamentaltheologie</i>		43 Vorlesung: Allgemeine Moraltheologie I: Fundamentalmoral. 3 Std. Mi., 8.15-9.00 Uhr, Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Beginn: 17.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Bormann
34 Vorlesung: Glauben und Erkennen. Theologische Erkenntnislehre. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 22.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Meyer zu Schlochtern	44 Seminar: Spezielle ethische Probleme am Lebensanfang und Lebensende (Bioethik). 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 18.10.2007 Ort: Moraltheologisches Seminar	Bormann
35 Seminar: Glaube und Umkehr. Zum Verhältnis von Bekehrung und Lebensgeschichte. 2 Std. Mo., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 22.10.2007 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Meyer zu Schlochtern	45 Kolloquium zur Vorlesung. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Bormann
36 Kolloquium „Meine Bekehrung“ – Lektüre ausgewählter Bekehrungsgeschichten von Augustinus, John Henry Newman, Dag Hammarskjöld u. a. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern	46 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Bormann
37 Kolloquium Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern	<i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	
<i>Dogmatik</i>		47 Vorlesung: Kirche – Religion – Gesellschaft. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: 24.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Haslinger
38 Vorlesung: Sakramentenlehre. 4 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50; Fr. 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 19.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Hattrup	<i>VI. Praktische Theologie Kirchenrecht</i>	
39 Oberseminar: Charles Darwin: Der Ursprung der Arten. 3 Std. (persönliche Anmeldung erforderlich)	Hattrup/ A. Schmidt	48 Vorlesung: Kanonisches Eherecht. 3 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00; Fr. 8.15-9.00 Uhr Beginn: 18.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Althaus
		49 Seminar: Recht auf Sakramente – Recht der Sakramente. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr (evtl. Blockveranstaltungen) Beginn: 18.10.2007 Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus

50	Kolloquium: Aktuelle rechtliche Dokumente des Hl. Stuhles. 2 Std. nach Vereinbarung Vorbesprechung: Fr., 19.10.2007, 12.05 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus	Mo., 15.00-16.30 Uhr Beginn: 22.10.2007 Blockveranstaltung: 18.01., 15.00 Uhr bis 19.01.2008, 17.30 Uhr Ort: Landvolkshochschule Anton Heinen Hardehausen	
51	Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 2 Std. Zeit nach Vereinbarung Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus	<i>VII. Sprachkurse</i>	
52	Übung: Kirchliches Eherecht in den Anforderungen der seelsorglichen Praxis. 1 Std. Ort: Priesterseminar (Termine nach besonderer Ankündigung) Vorbesprechung: Do., 18.10.2007, 10.15 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus	61	Einführung in die lateinische Sprache, Teil I. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Fr., Sa., 7.30-9.00 Uhr Beginn: 22.10.2007 Ort: Hörsaal 1 Heuckmann
<i>Pastoraltheologie</i>			62	Lektürekurs zur Vorbereitung auf das staatliche Latinum. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Heuckmann
53	Vorlesung: Grundlagen der Pastoraltheologie. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: 19.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Haslinger	63	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil I. 5 Std. Mo., 16.15-17.45; Do., 12.05-12.50, 14.30-16.00 Uhr Beginn: 18.10.2007 Ort: Hörsaal 1 Hermes
54	Seminar: Distanzierte Kirchlichkeit als pastoraltheologische Herausforderung. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 18.10.2007 (Anmeldungen bis 15.10.2007 am Lehrstuhl erforderlich) Ort: Sprachenraum	Haslinger/ Kirsch	64	Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil I. 3 Std. Mo., 15.15-16.25 Uhr und nach Vereinbarung Beginn: 22.10.2007 Ort: Sprachenraum Moenikes
55	Kolloquium für Diplomanden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Haslinger	65	Einführung in das moderne Hebräisch. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Moenikes
56	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Haslinger	<i>Diplom-Aufbaustudiengang Caritaswissenschaft</i>	
<i>Homiletik</i>			<i>Studienbereich 1: THEOLOGIE</i>	
57	Vorlesung: Lesen – Schreiben – Predigen. Fundamentalhomiletik 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 17.10.2007 Ort: Hörsaal 3	Seip	66	NT-Exegese: Die Reich-Gottes-Botschaft Jesu – Grundlage christlicher Lebensgestaltung. 1 Std. Fr., 19.10., 02.11.07, jeweils 11.15-12.00, 12.05-12.50, 14.00-15.30, 15.45-17.15 Uhr Fr., 23.11., 07.12.07, jeweils 11.15-12.00, 12.05-12.50 Ort: Hörsaal 1 Neubrand
<i>Religionspädagogik und Katechetik</i>			67	Kirchengeschichte: Caritas in Theologie und Praxis der Kirchenväter. 1 Std. Fr., 09.11., 16.11., 30.11.07, 11.01., 18.01., 01.02., 08.02., 15.02.08, jeweils 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Ort: Hörsaal 2 Drobner
58	Vorlesung: Religionsunterricht und Gemeindepastoral. 2 Std. Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 16.10.2007 Ort: Hörsaal 1	K. Schmidt	68	Pastoraltheologie: Caritas und Gemeinde. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 19.10.07 Ort: Hörsaal 1 Haslinger
59	Spezialvorlesung: Schulleben – Schulkultur – Schulseelsorge. Blockveranstaltung: Fr., 26.10., 15.00 Uhr bis Sa., 27.10.2007, 18.30 Uhr Ort: Landvolkshochschule Anton Heinen Hardehausen	K. Schmidt	69	Dogmatik II: Gottes- und Menschenliebe. 1 Std. Fr., 30.11., 07.12., 14.12., jeweils 14.00-15.30, 15.45-17.15 Uhr; Hattrup
60	Übung: Religionspädagogische Übungen zur Vorbereitung auf das Schulpraktikum. 2 Std.	K. Schmidt		

Fr., 21.12.07, 11.15-12.00, 12.05-12.50
Uhr, 14.00-15.30 Uhr;
Ort: Hörsaal 1

*Studienbereich 2:
Sozialwissenschaften*

70 Volkswirtschaftslehre: Finanzierungsstrukturen der Freien Wohlfahrtspflege. 1 Std. Böger
Fr., 09.11., 23.11.07, 11.01.08, jeweils
14.00-15.30, 15.45-17.15 Uhr;
Fr., 14.12.07, 11.15-12.00, 12.05-
12.50 Uhr;
Fr., 25.01.08, 14.00-15.30 Uhr
Ort: Hörsaal 1

*Studienbereich 3:
Praxiskompetenzen*

71 Qualitätsmanagement. 2 Std. Walter
Fr., 26.10.07, 14.45-15.30, 15.45-
17.15 Uhr
Sa. 12.01., 19.01.08, jeweils 9.00-18.00
Uhr
Ort: Hörsaal 1

72 Instrumente und Techniken moderner Mendelin
Führung. 2 Std.
Fr., 01.02.08, 14.45-15.30, 15.45-
17.15 Uhr
Sa., 02.02., 09.02.08, jeweils 9.00-18.00
Uhr
Ort: Hörsaal 1

73 Diplomandenkolloquium. 1 Std. Haslinger
Ort und Zeit nach Vereinbarung

*Studienbereich 4:
Praxisreflexion*

Eigenständig durchgeführte und evaluierte Projekte sind zu folgenden Themen vorgesehen:

- Gemeindecaritas
- Gesundheitshilfe/Pflege
- Kinder-/Jugend-/Familienhilfe
- Behindertenhilfe
- Integration/Politik

Konkrete Ausschreibungen: s. Aushang

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 108. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne „Monat der Weltmission“ am 28. Oktober 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft.“ (Mk 16,15)
Motto 2007

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

die katholische Kirche feiert jedes Jahr im Oktober den Sonntag der Weltmission. Es ist ein besonderer Tag des Gebets und der Solidarität. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern überall in der Welt wird der Sonntag der Weltmission gefeiert. Dabei werden sich die katholischen Christinnen und Christen in besonderer Weise ihrer Verantwortung als Schwestern und Brüder in einer universalen Kirche bewusst.

Eröffnung des Monats der Weltmission in Aachen

missio lädt im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten (175 Jahre missionarische Bewegung) am Sonntag, dem 30. September um 10.00 Uhr zum Pontifikalamt mit Kardinal Lehmann und Gästen der Weltkirche in den Hohen Dom zu Aachen ein. Dieser Gottesdienst ist zugleich die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission.

• Zum Monat der Weltmission können wir Ihnen *liturgische* und *pädagogische Hilfen* zur Verfügung stellen:

• *Leitfaden durch die Kampagne:* Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

• *Das Plakat* können Sie im Schaukasten, in der Kirche, aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

• *Aktionen zum Monat der Weltmission:*

• *Gemeindeaktion:*
Grüße, Wünsche und Gebete ...

Im November 2006 unterzeichneten 538 Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Ulan Bator eine Grußadresse nach Deutschland. Zum Sonntag der Weltmission 2007 möchten wir dieses Zeichen erwidern und rufen die Gläubigen in Deutschland auf, der Kirche der Mongolei ihre Solidarität auszudrücken.

• *Kinderaktion*

Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!

Die Kinderaktion zum Sonntag der Weltmission 2007 steht unter dem Motto: „Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!“ und lädt Sie und Ihre Kinder ein, über den Tellerrand zu blicken. In fünf Bausteinen fordert sie zur Beschäftigung mit dem zentralasiatischen Land Mongolei und dessen Menschen auf.

• *Jugendaktion*

Soul Food – schmeck den Unterschied!

Fünf Wochen lang nur Pommes und Pizza – für Jugendliche der Karen im Bergland Thailands ist diese Vorstellung ein Graus. Fünf Wochen lang ohne Reis zu leben ist für sie unvorstellbar. Die traditionelle Kultur der Karen ist eine Reiskultur. Sie leben vom Reis und sie sehen im Reis eine Quelle ihres Lebens.

• *Frauengebetskette*

„WortGottesKünderinnen“

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission laden missio und der Katholische Deutsche Frau-

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

enbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und die Kirche im Bistum Aachen zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie ein.

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage:
www.missio.de

- Die *missio-Kollekte* findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2007 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Am Samstag/Sonntag, 20./21. Oktober 2007 ist in den Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission zu verlesen.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen von missio ganz herzlich für die Unterstützung und bitten Sie darum, unseren gemeinsamen missionarischen Auftrag im Licht des Glaubens in den Gedanken und Gebeten mitzutragen.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio
Internationales Katholisches Missionswerk e. V.
Goethestr. 43
52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 75 07-00, Fax 02 41 / 75 07-3 36

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 109. Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt folgende Freistellungsdaten für Spenden zugunsten des Werkes bekannt:

Hilfswerk:	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Anschrift:	Kamp 22, 33098 Paderborn
Finanzamt:	Paderborn
Steuernummer:	339/5794/0212
Freistellungsbescheid vom:	6. Juli 2007
Veranlagungszeitraum:	2004 - 2006
Zweck:	Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.